

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt · PF 2244 · 07308 Saalfeld/Saale

Dienstgebäude: 07407 Rudolstadt  
Schwarzburger Chaussee 12  
Veterinär- und Lebensmittel-  
überwachungsamt

Herrn



Auskunft erteilt: Frau DVM [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: 03672 [REDACTED]

Telefax: 03672 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht:  
4. Juni 2020

Unser Zeichen (bei Antwort bitte stets angeben):  
[REDACTED]

Datum:  
17. Juni 2020

### Amtliche Lebensmittelüberwachung

#### Ihr Antrag auf Informationen zu den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen der Herzgut Landmolkerei eG in 07407 Rudolstadt, Blankenburger Straße 18

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Ihr Informationsbegehren vom 4. Juni 2020 (E-Mail) ist bei uns als informationspflichtiger Stelle am 4. Juni 2020 eingegangen.

In diesem Zusammenhang werden Sie darüber informiert, dass eine Verfahrensteilnahme durch Dritte nach § 5 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vorliegt, da durch Ihren Antrag Interessen des Lebensmittelunternehmers betroffen sein können. Daher ist gemäß § 5 Abs. 2 VIG mit einer Verlängerung der Frist zur Bescheidung auf zwei Monate zu rechnen.

Das weitere Verfahren gestaltet sich wie folgt:

Es erfolgt eine Mitteilung an den betroffenen Lebensmittelunternehmer bezüglich Ihres Antrags in Verbindung mit der Möglichkeit der Stellungnahme (Anhörung) binnen einer Frist von zwei Wochen. Die Entscheidung über Ihren Antrag erfolgt im Anschluss und wird Ihnen sowie dem Lebensmittelunternehmer bekannt gegeben. Auf Nachfrage wird dem Lebensmittelunternehmer gemäß § 5 Abs. 2 VIG Ihr Name sowie Ihre Adresse mitgeteilt.

Ihr Einverständnis zur Bekanntgabe Ihres Antrages mit Weitergabe Ihrer persönlichen Daten auf Antragstellung des Lebensmittelunternehmers haben Sie mit Schreiben vom 4. Juni 2020 bereits erteilt.

Nach der Bekanntgabe der Entscheidung nach § 5 Abs. 4 VIG wird dem Lebensmittelunternehmer eine Frist von zwei Wochen eingeräumt, in welcher er die Möglichkeit hat, gegen die Entscheidung Rechtsmittel einzulegen. Nach Fristablauf erfolgt, soweit kein Antrag des Lebensmittelunternehmers auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt wurde, die Ihrerseits beantragte Information in einer separaten Mitteilung.

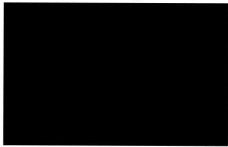
Im Falle der Beantragung vorläufigen Rechtsschutzes durch den Lebensmittelunternehmer werden bis zum Ende dieses Verfahrens keine entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen weisen wir Sie darauf hin, dass die Auskunft nach dem VIG voraussichtlich gebührenfrei erfolgen wird (§ 7 Absatz 1 Satz 2 VIG). Sollte der Antrag nicht gebühren- oder auslagefrei bearbeitet werden können, werden wir Sie gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 VIG vorab hierüber informieren. Dies gilt nicht für ein ggf. späteres Widerspruchsverfahren, soweit Ihr Antrag abzulehnen ist.

Abschließend möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Beantwortung Ihrer Anfrage aus Datenschutzgründen nicht per E-Mail erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Amtstierärztin